

# Überblick über die Regelungen zum Kurzarbeitergeld in den Branchen der IG Metall

Branche	Ankündigungsfrist	Aufzahlung	Besonderheiten
<b>Metall- und Elektroindustrie</b>	3 Kalendertage	Mindestens rund <b>80,5 bis zu 97 Prozent</b> des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts	Die Aufzahlung ist abhängig vom Entgeltausfall durch Kurzarbeit. Das heißt: Je weniger Entgelt durch Kurzarbeit, desto höher die Aufzahlung.
<b>Metallhandwerk (Metallbau/Feinwerktechnik)</b>	3 Kalendertage	<b>86,5 bis 97 Prozent</b> des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts	Entspricht der Regelung in § 2.2 Tarifvertrag Kurzarbeit (TV-KB) der Metall- und Elektroindustrie.
<b>Edelmetallindustrie</b>	3 Kalendertage		Fallen durch die Kurzarbeit bis zu 10 Prozent oder weniger Entgelt weg, so wird das Entgelt trotz Kurzarbeit nicht gekürzt. Ansonsten wird vom jetzigen Bruttoentgelt 90 Prozent errechnet und daraus das Nettoentgelt mindestens abgesichert. Je länger die Kurzarbeit also dauert, desto höher die Aufstockung.
<b>Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie</b>	5 Arbeitstage	Aufzahlung auf <b>60 Prozent</b> des Bruttomonatsentgelts	Der Arbeitgeber hat einen Zuschuss in der Höhe zu zahlen, dass Beschäftigte 60 Prozent ihres vor der Einführung der Kurzarbeit erzielten Bruttomonatsentgelts ohne Mehrarbeitsvergütung erreichen.
<b>Kfz-Handwerk</b>	3 Kalendertage	Aufzahlung auf mindestens <b>80 Prozent</b> des Monatsentgelts	Der Arbeitgeber hat einen Zuschuss zu zahlen, dass Beschäftigte mindestens 80 Prozent ihres durchschnittlichen Monatsentgelts erreichen. Dies bezieht sich, unserer Auffassung nach, auf das Bruttomonatsentgelt.
<b>Technische Gebäudeausrüstung</b>	3 Kalendertage	Aufzahlung auf <b>70 Prozent</b> des Bruttomonatsentgelts	